

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Philosophy and Economics“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 08.10.2024	2
Verfahrenshinweis	23

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM MASTERSTUDIENGANG „PHILOSOPHY AND ECONOMICS“
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF ARTS VOM 08.10.2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014 Seite 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 05. Dezember 2023 (GV.NRW. S. 1278) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
- § 5 ECTS-Leistungspunkte
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss und Studiengangsverantwortliche
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studium und Masterprüfung

- § 11 Anforderungen des Studiums
- § 12 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 13 Zulassung zu Abschlussprüfungen
- § 14 Modulabschlussprüfungen
- § 15 Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Masterstudiengangs
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
- § 19 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Studienberatung
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Philosophy and Economics

Anhang 3: Lehrveranstaltungsarten

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres oder seines Fachs angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Das Studium ist anwendungsorientiert. Es vermittelt den internationalen Wissensstand in der jeweiligen Fachrichtung und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und in der Praxis anzuwenden. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und die selbstorganisierte Durchführung von Projekten. Es soll gewährleistet werden, dass die Kandidatin/der Kandidat die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen philosophischen, wirtschaftswissenschaftlichen und methodischen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erwirbt und überblickt.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

(1) Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Masterstudium ist ein einschlägiges erfolgreich absolviertes Bachelorstudium sowie die Voraussetzungen, die in der Mastereignungsfeststellungsordnung geregelt sind. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung.

(3) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber ein vergleichbares Master-, Diplom-, oder Magisterstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, dann ist die Zulassung zum Masterstudium zu versagen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen (siehe § 5 Absatz 2) kann das Studium bereits vor dem Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte (CP steht für Credit-Points). Das Studium gliedert sich in ein erstes und zweites Studienjahr.

(3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul umfasst mindestens 5 ECTS-CP.

§ 5 ECTS-Leistungspunkte

(1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem (ECTS) mit Credit-Points (CP) gewichtet. ECTS-Leistungspunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Stunden.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn

- alle erforderlichen Modulabschlussprüfungen bestanden sind,
- alle erforderlichen Nachweise der aktiven Teilnahme vorliegen,
- insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erreicht worden sind.

Die Masterarbeit wird mit 24 ECTS-Leistungspunkten gewertet.

(3) ECTS-Statistiken werden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zur Adressierung von Studierenden mit spezifischen Beratungsbedarfen genutzt, um diese Gruppe auf entsprechende Angebote aufmerksam zu machen.

(4) Die ECTS-Leistungspunkte werden nach Erbringen der Leistung gutgeschrieben.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit sowie 10 studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen. Modulabschlussprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen beziehungsweise Themenschwerpunkte des Moduls. Näheres dazu regelt der fächerspezifische Anhang.

(2) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 13 erfüllt. Die Meldetermine werden im Studierendenportal und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin.

(3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden im laufenden Semester vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet in der Regel zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Sie kann um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann sowohl für Hausarbeiten als auch für Projektarbeiten eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.

(4) Die Prüfungen werden in deutscher oder in englischer Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüfern auch in einer anderen Sprache.

(5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten nach spätestens acht Wochen bekanntzugeben.

§ 7 Prüfungsausschuss und Studiengangsverantwortliche

(1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretungen und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren (die daher insgesamt durch vier Mitglieder vertreten ist), zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die oder der erste Vorsitzende sowie die Stellvertretung werden von der Philosophischen Fakultät entsendet. Die oder der zweite Vorsitzende und deren Stellvertretung werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät entsendet. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden fakultätsparitätisch besetzt. Für alle Mitglieder wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Alle Prüfungen können ausschließlich von Prüfungsberechtigten abgenommen werden; diese werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern erfolgt aus der

Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG.

(3) Für die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss ein hauptamtlich lehrender Hochschullehrer beziehungsweise eine hauptamtlich lehrende Hochschullehrerin des Studiengangs sein, in dem die Masterarbeit geschrieben wird.

(4) Zur Abnahme der Modulabschlussprüfungen befugt sind die in dem Studiengang Lehrenden.

(5) Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HG auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selber mindestens einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen.

(6) Beisitzerinnen und Beisitzer müssen ihre Sachkenntnis durch Bestehen einer entsprechenden oder vergleichbaren Prüfung nachgewiesen haben. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Für die Masterprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 –sogenannte Lissabonner Anrechnungskonvention –beigetreten sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht).

Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen weiterer Staaten erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten Leistungspunkte nach dem ECTS-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang

bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Gutachterliche Stellungnahmen können regelmäßig von den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen angefordert werden.

(7) Können gleichwertige, außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Master-Studiengang angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Gleichwertigkeitsprüfung.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Von einer Modulabschlussprüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger. Sonst gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz im Rahmen von Präsenzprüfungen ist unzulässig. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus Internetquellen. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. STUDIUM UND MASTERPRÜFUNG

§ 11 Anforderungen des Studiums

(1) Die Lehre ist als Präsenzstudium organisiert. Im Studium müssen die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Veranstaltungen belegen.

(2) In allen Veranstaltungen dürfen Nachweise der aktiven Teilnahme durch eine dokumentierte Einzelaktivität verlangt werden. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Sie dienen dem Nachweis des Bemühens der beziehungsweise des Studierenden um die aktive Aneignung der in der Veranstaltung vermittelten Inhalte und Kompetenzen.

(3) Für die Nutzung von E-Learning-Angeboten gelten analoge Regeln.

§ 12 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs aus den dort genannten Modulabschlussprüfungen.

(2) Werden Modulabschlussprüfungen im Kontext von Lehrveranstaltungen nach § 6 Absatz 1 abgelegt, steht den Studierenden die Wahl der Lehrveranstaltung beziehungsweise Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des fächerspezifischen Anhangs frei.

§ 13 Zulassung zu Abschlussprüfungen

(1) Zu den Abschlussprüfungen und zum Teamprojekt wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den Masterstudiengang Philosophy and Economics eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind und die fachspezifischen Voraussetzungen nach Maßgabe des fächerspezifischen Anhangs erfüllt.

(2) Der Zulassungsantrag zu Modulabschlussprüfungen ist über das Studierenden- und Prüfungsportal zu stellen.

(3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben.

(4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die im fächerspezifischen Anhang aufgeführten Zulassungsbedingungen nicht erfüllt sind oder
3. sich die Kandidatin oder der Kandidat in dem Prüfungsverfahren einer Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder

4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(5) Macht die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie beziehungsweise er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr beziehungsweise ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden. Entsprechendes gilt für die Beteiligungsnachweise.

(6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 14 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen erfolgen als Klausur, auch in elektronischer Form, in Form einer mündlichen Prüfung, Studienarbeit, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann, die aus der Modulbeschreibung ersichtlichen Lernergebnisse und Kompetenzen also erreicht hat. Schriftliche Modulprüfungen können als Klausuren oder dokumentierte Einzelberichte ausgestaltet werden. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl beziehungsweise Multiple-Choice-Aufgaben). Falls diese Prüfungsverfahren mit elektronischen Mitteln durchgeführt und ausgewertet werden, sind die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sicherzustellen. Besteht eine Klausur aus Antwort-Wahl-(Multiple-Choice-) Aufgaben, so wird die Bestehensgrenze von dem Prüfer oder der Prüferin bei der Korrektur der Klausur nach fachlichen Kriterien als Vomhundertsatz der geforderten Antworten unter Berücksichtigung des Mittelwerts und der Verteilung der erzielten Leistungen aller Klausurteilnehmer festgelegt.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 60-90 Minuten. Ausnahmsweise können auch Klausuren mit Bearbeitungszeiten von bis zu 180 Minuten durchgeführt werden. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Absatz 6 als Einzelprüfung abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.

(4) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 3000 Wörter (circa

10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (circa 20 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Studienarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 4500 Wörter (circa 15 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Die Bewertung einer Hausarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(6) Eine Projektarbeit besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der schriftlichen Ausarbeitung und, mit Ausnahme des Studiengangs Literaturübersetzen, der mündlichen Präsentation der Ergebnisse. Zu einer Projektarbeit kann auch ein schriftlicher Test gehören. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (circa 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Dieser Umfang darf bei der Darstellung von Tabellen überschritten werden. Die Dauer eines schriftlichen Tests beträgt in der Regel 60 Minuten. Art und Umfang der Aufgabenstellung können eine im Einzelfall abweichende Dauer erfordern. Die Bewertung einer Projektarbeit wird durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der Lehrveranstaltung beziehungsweise die Betreuerin oder den Betreuer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung beziehungsweise des Tests bekannt zu machen.

(7) Ein Portfolio ist eine über die Modulveranstaltungen hinweg systematisch angelegte Zusammenstellung verschiedener studentischer Arbeitsergebnisse, die je nach Fach oder Thema unterschiedlichen Charakter haben und/oder verschiedenen Medien (zum Beispiel Text, Bild, Film) zuzuordnen sind. Ein Portfolio kann auch in elektronischer Form aufgebaut sein (e-Portfolio). Ein Portfolio soll die Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Lernergebnisse und Kompetenzen eines Moduls widerspiegeln. Die Bewertung des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien, die von den Studierenden hinsichtlich der im Modul angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen dokumentiert und reflektiert werden. Ein Portfolio umfasst mindestens drei unterschiedliche, in sich abgeschlossene Objekte. Mögliche Bestandteile eines Portfolios können sein: Reviews, Essays, Präsentationen, Videobeiträge, Protokolle, Recherchen, Auszüge aus Lesetagebüchern et cetera. Der Umfang wird von den Lehrenden des Moduls festgelegt und kommt im Workload einer Hausarbeit gleich.

(8) Studienarbeiten, Hausarbeiten oder Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Absatz 1 und 5 bis 7 erfüllt.

(9) Studienarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Portfolios ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit –bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit –selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Sofern generative Künstliche Intelligenz im Rahmen der Arbeit genutzt wurde, ist die Verwendung in einem entsprechenden Absatz methodisch zu reflektieren und in einer Form zu

dokumentieren, die den Prüfenden die wissenschaftliche Eigenleistung nachvollziehbar macht. Die Versicherung selbständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Ton- und Videoaufnahmen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Es wird empfohlen für die elektronische Übermittlung die HHU-Mailadressen und nach Möglichkeit eine Verschlüsselung zu verwenden. Bei begründetem Verdacht erfolgt eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware. Das Urheberrecht der Verfasserin oder des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

(10) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Absatz 3 bis 5 zu begutachten und zu bewerten, von denen im Fall einer mündlichen Prüfung eine beziehungsweise einer zugleich das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(11) Über Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Modulabschlussprüfung entscheiden die Prüferin oder der Prüfer unter Berücksichtigung der Wünsche der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten und der Vorgaben des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Fachsemester.

(2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer, die oder der das Thema formuliert, und genehmigt das Thema. Das Thema ist in digitaler Form von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung über das Studierendenportal auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Verzögert sich die Bearbeitung innerhalb der Nachfrist durch Erkrankung des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin, kann nach Vorlage eines Attestes weitere Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(6) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse im Fach erworben haben, imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlichen Anforderungen gemäß darzustellen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.

(7) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Ausnahmen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.

(8) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.

(9) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(10) Der Umfang der Masterarbeit, beziehungsweise bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, muss zwischen 18000 (circa 60 Seiten) und 30000 Wörtern (circa 100 Seiten) betragen. Näheres kann für die Studiengänge im fächerspezifischen Anhang geregelt werden. Falls im fächerspezifischen Anhang der Umfang in Zeichen statt in Wörtern angegeben ist, gilt diese Angabe.

§ 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß, das heißt spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im Studierendenportal. Das Datum der Abgabe wird von der Studieren- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses reicht die oder der Kandidatin oder der Kandidat fristgerecht zusätzlich zwei gebundene Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer ein.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 3 und 5 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 21 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Zweitgutachter zeichnet bei Übereinstimmung das Erstgutachten gegen oder erstellt bei abweichender Beurteilung ein zusätzliches Gutachten. Auf Verlangen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist auch vom Zweitgutachter beziehungsweise der Zweitgutachterin ein ausführliches Gutachten einzureichen. Die Endnote ergibt sich nach § 21 Absatz 2.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- = sehr gut für eine hervorragende Leistung;
- = gut für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- = befriedigend für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- = ausreichend für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- = nicht ausreichend für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten beider Gutachten mindestens "ausreichend" (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten "nicht ausreichend" (5,0) sind, ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0). Wenn eine der beiden Noten "nicht ausreichend" (5,0) und die andere mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens "ausreichend" (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten "nicht ausreichend" (5,0), ist die Endnote "nicht ausreichend" (5,0).

(3) Eine benotete Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten aller Prüfungsleistungen (Masterarbeit und Modulabschlussprüfungen). Dabei wird die Masterarbeit dreifach gewichtet.

(5) Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend

(6) Bei Vorliegen einer ausreichend großen Datenbasis werden die Noten zusätzlich als ECTS-Noten ausgewiesen.

(7) Zusätzlich wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studierendengruppe gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach folgendem Schema erstellt:

Gesamtzahl der Absolventen im Master:		
Notenintervall:	Anteil in %:	Aufsummierter Teil in %:
1,0-1,2		
1,3-1,6		
1,7-1,9		
2,0-2,2		
2,3-2,6		
2,7-2,9		
3,0-3,2		
3,3-3,6		
3,7-4,0		

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

§ 18 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit bestanden sind und 120 CP erworben worden sind (siehe § 5 Absatz 2).
- (2) Bestandene Prüfungsleistungen werden bescheinigt. Ist eine Abschlussprüfung nicht bestanden, oder gilt sie im Sinne von § 10 Absatz 2 oder 4 oder § 20 Absatz 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Abschlussprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulabschlussprüfung beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil der Modulabschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (4) Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (5) Eine mit weniger als "ausreichend" bewertete Masterarbeit, beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil einer Masterarbeit, können jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 16 Absatz 5 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 19 Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Prüfungsleistungen bestanden und 120 ECTS-Leistungspunkte erworben hat, wird das Masterzeugnis und die Masterurkunde durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung automatisch ausgestellt. Dazu sind alle Nachweise gemäß § 5, Absatz 2 der Studierenden- und Prüfungsverwaltung vorzulegen. Belege, die nicht im System automatisch erfasst wurden, sind nachzureichen.
- (2) Das Masterzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Das Zeugnis umfasst auch ein Diploma Supplement, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein Transcript of Records, in dem die Module und zugeordneten Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Abschlussprüfungen sowie Nachweise der aktiven Teilnahme erbracht worden sind. Für das Diploma Supplement ist grundsätzlich die aktuelle Fassung zu verwenden. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts", abgekürzt "M.A." bekundet.
- (4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät so wieder Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können nach vorheriger Terminabsprache bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Kopien oder Fotografien dürfen von den Studierenden angefertigt werden.

§ 22 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 23 Studienberatung

Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die Fachstudienberatung wird von den jeweiligen Studiengangsverantwortlichen organisiert.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.07.2024 sowie des Eilentscheids des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03.09.2024.

Düsseldorf, den 08.10.2024

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Anhang 1: Fächerspezifischer Anhang und Studienverlaufsplan

Masterstudiengang	Philosophy and Economics
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 CP
Anzahl der Modulabschlussprüfungen	10 und die Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Modulabschlussprüfungen	<p>Die Studieninhalte des Studiengangs sind in Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Vertiefungsmodule sowie ein Kolloquium) geordnet. Die Module sind zwei Studienbereichen zugeordnet: Philosophie und Wirtschaftswissenschaft.</p> <p>Die Module des ersten Studienjahres dienen der grundlegenden Einführung in die Inhalte des Studiengangs, die im weiteren Verlauf angewendet werden.</p> <p>Dementsprechend ist die inhaltliche Einführung fachlich gebunden. Das anwendungsbezogene Modul ‚Wirtschaftliche Beratung und Argumentation‘ wird fachübergreifend angeboten. Jedes dieser Module schließt mit einer Prüfung ab.</p> <p>Im zweiten Studienjahr werden die gelernten Inhalte in den Vertiefungsmodulen (Aufbaumodul VWL, Aktuelle gesellschaftliche Themen) weiter ausgebaut.</p> <p>Darüber hinaus wird im zweiten Studienjahr ein Anwendungsmodul studiert, das die Studienbereiche gemeinsam anbieten. Außerdem wird ein Kolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit besucht und mit der Masterarbeit abgeschlossen.</p> <p>Das erste Studienjahr besteht aus 4 Pflichtmodulen (Philosophie der Ökonomie, Econometrics, Rechts- und Sozialphilosophie sowie Kognition und Handlung sowie Wirtschaftspolitische Beratung und Argumentation) und 1 Wahlpflichtmodul (Mikroökonomik oder Makroökonomik). Das zweite Studienjahr besteht aus dem Anwendungsmodul (Berufspraxis), einem Wahlpflichtmodul im Vertiefungsbereich der VWL, dem Modul Aktuelle gesellschaftliche Themen im Vertiefungsbereich der Philosophie sowie dem Mastermodul Masterarbeit und Masterkolloquium.</p> <p>Daraus ergeben sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8 AP in Pflichtmodulen • 2 AP in Wahlpflichtmodulen • Masterarbeit
	<p>In den einführenden grundlegenden Modulen werden hauptsächlich Klausuren und mündliche Prüfungen absolviert. In den Modulen des zweiten Studienjahres kommen entsprechend der didaktischen Ziele anwendungsorientierte Abschlussprüfungen wie Studienarbeiten, Portfolios und Hausarbeiten zum Tragen. Pro Modul wird eine Modulabschlussprüfung absolviert, die aus unterschiedlichen Teilnoten entstehen kann. Im Einzelfall kann von den Veranstaltern</p>

	gemeinsam festgelegt werden, in welcher Veranstaltung die Abschlussprüfung zu erbringen ist.
Voraussetzungen für Modulabschlussprüfungen	Aktive Teilnahme, dokumentierte Einzelaktivität, erfolgreich abgelegte Modulabschlussprüfung. Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
Besonderheiten	Bei dem Studiengang Philosophy and Economics ist anwendungsorientiert. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erlernen, wirtschaftspolitisch zu beraten und zu arbeiten. Der Studiengang legt Wert auf die Zusammenarbeit mit potentiellen zukünftigen Arbeitgeber:innen und auf außeruniversitäre Kooperationen.
Gewichtung der Modulabschlussprüfungen für die Gesamtnote	Abschlussmodul mit Masterarbeit: dreifach Alle anderen Module: einfach
Masterarbeit: CP/Dauer/Umfang	24 CP/ sechs Monate / ca. 18.000 Wörter (60 Seiten) bis ca. 24.000 Wörter (80 Seiten)
Themenbereich der Masterarbeit	-
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch; begründete Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
Fachübergreifender Wahlpflichtbereich	-
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Hierfür stellt die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ein vom Institut für betreutes Netzwerk an Erasmusprogrammen und bilateralen Abkommen zur Verfügung. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Erasmusbeauftragten der jeweiligen Fächer in Zusammenarbeit mit dem International Office. Mehr dazu unter: https://www.philo.hhu.de/schonda/studierende/auslandsstudium und https://www.wiwi.hhu.de/international .
Exkursion	-
Praktikum	

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Philosophy and Economics

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten (abgekürzt mit CP für Credit Points) pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.

Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.

Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Module studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan: Modulabschlussprüfung = AP Beteiligungsnachweis = BN

European Credit Transfer and Accumulation System – Credit-Points = ECTS-CP

Semesterwochenstunden = SWS

Prüfungsnummer = Pnr.

	Modul	SWS	BN	AP	ECTS-CP	
0. Semester	Kurs Statistische Methoden <u>oder</u> Kurs Ethik & Logik					
1. Semester	Philosophie der Ökonomie	6 SWS	3	1	12	
	Seminar	2 SWS				
	Seminar	2 SWS				
	Seminar	2 SWS				
	Econometrics	4 SWS	2	1	9	
	Vorlesung	2 SWS				
	Übung	2 SWS				
	Makroökonomik <u>oder</u>	Mikroökonomik	4 SWS	2	1	9
	Vorlesung	Vorlesung	3/2 SWS			
	Übung	Übung	1/2 SWS			
<i>Summe: 3 Module, 14 SWS, 3 AP, 7 Veranstaltungen, 30 CP</i>						
2. Semester	Rechts- & Sozialphilosophie	4 SWS	2	1	9	
	Seminar	2 SWS				
	Seminar	2 SWS				
	Kognition und Handlung	6 SWS	3	1	12	
	Seminar	2 SWS				
	Seminar	2 SWS				
	Seminar	2 SWS				
	Wirtschaftspolitische Beratung & Argumentation	6 SWS	3	1	9	
	Vorlesung	2 SWS				
	Übung	2 SWS				
	Seminar	2 SWS				
<i>Summe: 3 Module, 16 SWS, 3 AP, 8 Veranstaltungen, 30 CP</i>						

3. Semester	Aufbaumodul VWL	4 SWS	2	1	9
	Vorlesung	2 SWS			
	Übung	2 SWS			
	Aktuelle gesellschaftliche Themen	4 SWS	2	1	9
	Seminar	2 SWS			
	Seminar	2 SWS			
	Anwendungsmodul	6 SWS	3	1	12
	Kleingruppe	2 SWS			
	Kleingruppe	2 SWS			
	Kleingruppe	2 SWS			
	Summe: 3 Module, 14 SWS, 3 AP, 7 Veranstaltungen, 30 CP				
4. Semester	Masterarbeit mit Masterkolloquium	1 SWS	1	1	30
	Summe: 1 Modul, 1 SWS, 1 AP, 1 Veranstaltung, 30 CP (davon 24 CP auf Masterarbeit)				

Anhang 2: Anforderungen an Nachweise der aktiven Teilnahme

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise können hier nur exemplarisch und nicht erschöpfend angegeben werden, da sie sich unter anderem nach der Form der Lehrveranstaltung sowie den fachlichen und hochschuldidaktischen Erfordernissen richten müssen.

Als Nachweis der aktiven Teilnahme kommen insbesondere die nachfolgend aufgeführten oder vergleichbaren Leistungen in Betracht:

1. ein oder mehrere schriftliche Protokolle oder Thesenpapiere,
2. ein mündliches Kurzreferat zu einem Thema der Veranstaltung,
3. ein kurzer Essay zu einem ausgewählten Thema der Veranstaltung,
4. ein oder zwei schriftliche Tests,
5. die Bearbeitung eines oder mehrerer Arbeitsblätter oder Aufgabenblätter,
6. regelmäßige Hausaufgaben,
7. ein Fachgespräch im Anschluss an die Veranstaltung.

Die Anforderungen an Beteiligungsnachweise für zweistündige Lehrveranstaltungen, die mit mehr als 2 CP bewertet werden, können höher sein als die Anforderungen an Beteiligungsnachweise für zweistündige Lehrveranstaltungen, die nur mit 2 CP bewertet werden.

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen eines Semesters jeweils geltende Regelung ist spätestens zu Beginn der Belegfrist der jeweiligen Veranstaltung dem digitalen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

Anhang 3: Lehrveranstaltungsarten

In der Philosophischen Fakultät werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

Vorlesung

In Vorlesungen wird Überblickswissen über die Gegenstände, Theorien, Methoden und Modelle eines Faches sowie über den aktuellen Forschungsstand vermittelt. Vorlesungen dienen damit der Förderung eines Problembewusstseins der Studierenden und dem Verständnis der fachlichen Zusammenhänge. In Vorlesungen überwiegt der Vortragsanteil der Dozierenden.

Seminar

In Seminaren werden Teilgebiete, Theorien und Methoden eines Faches exemplarisch vertieft und von den Studierenden selbständig bearbeitet. Seminare dienen damit der Bildung der wissenschaftlichen Kompetenz und der kontinuierlichen Annäherung an aktuelle Forschungsergebnisse. In Seminaren überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Tutorium

Tutorien werden häufig von studentischen Lehrenden begleitend zu Vorlesungen und Seminaren angeboten, deren Inhalte im Tutorium aufgegriffen und durch begleitende Aufgaben zur Anwendung gebracht werden. Tutorien dienen damit dem Auf- und Ausbau wissenschaftlicher Techniken. In Tutorien überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Übung

Übungen werden häufig eigenständig oder auch begleitend zu Vorlesungen und Seminaren angeboten, deren Inhalte in der Übung aufgegriffen und durch begleitende und weiterführende Aufgaben zur Anwendung gebracht werden. Übungen dienen damit dem Auf- und Ausbau wissenschaftlicher und weiterer Arbeitstechniken und Fertigkeiten. In Übungen überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Praktikum

Praktika geben einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglichen die Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Sie dienen damit der Vermittlung berufsqualifizierender Fähigkeiten und Handlungskompetenzen.

Exkursion

Exkursionen vermitteln realienkundliche Kenntnisse und dienen durch die unmittelbare Berührung mit den historischen Zeugnissen der anschaulichen Vergegenwärtigung der Bedingungen, Ausformungen und Gegenstände des Faches und seiner Geschichte.

Sprachkurs

In Sprachkursen werden grundlegende Kenntnisse einer Sprache und deren grammatische Strukturen vermittelt. Sie dienen damit dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation und Übersetzung. In Sprachkursen überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Kolloquium

In Kolloquien werden Studierende während der Erstellung der Bachelor-/Master-/Doktorarbeit oder auch bei der Durchführung von Teamprojekten begleitet und beraten. Die Studierenden präsentieren und diskutieren ihre Arbeits- /Forschungsergebnisse im Plenum. Kolloquien dienen damit der Vorbereitung der Studierenden auf die Abschlussprüfungen. In Kolloquien überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.